

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Modul

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an
Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische
Förderung

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom ... (AM ... / ..., S. ...) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie Problemlagen, die aus Mehrsprachigkeit und Interkulturalität entstanden sind, identifizieren können und wissen, wie angemessene Förderung zu initiieren bzw. zu realisieren ist.

§ 3 Studienbeginn

(Entfällt)

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(Entfällt)

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

(Entfällt)

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte umfasst für die Studierenden des Lehramts an Grundschulen, des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen, des Lehramts an Berufskollegs sowie des Lehramts für sonderpädagogische Förderung 6 Leistungspunkte (LP), für die Studierenden des Lehramts an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen 9 Leistungspunkte.

(2) **Im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (9 LP) ist eins der folgenden Module zu studieren:**

Modul A für Studierende, die nicht Deutsch studieren:

Die Studierenden können die gesellschaftliche Situation von Mehrsprachigkeit und ihre schulischen Konsequenzen einschätzen, sie können unterschiedliche Präsentationen von kultureller Vielfalt in ihren jeweiligen Wirkungen kritisch reflektieren. Sie erwerben Grundlagen der Sprachanalyse und können Ergebnisse der Zweitspracherwerbsforschung und Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf Unterricht und individuelle Förderung anwenden.

Modul B für Studierende, die Deutsch studieren:

Die Studierenden kennen Grundlagen der Beobachtung und Auswertung mündlichen und schriftlichen Sprachverhaltens; sie erkennen die Relevanz von schulischer Fachsprache für die Entwicklung / Förderung elaborierter Sprachfähigkeiten im rezeptiven und produktiven Bereich von Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Die Studierenden können Grundlagen für die Analyse und Evaluation von Medien und Literatur als Gegenstände eines interkulturellen Unterrichts anwenden.

(3) **In den Lehrämtern an Grundschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs sowie im Lehramt für sonderpädagogische Förderung (6 LP) ist eins der folgenden lehramtsspezifischen Module zu studieren:**

Modul A für Studierende, die nicht Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:

Die Studierenden können die gesellschaftliche Situation von Mehrsprachigkeit und ihre schulischen Konsequenzen einschätzen, sie können Zusammenhänge zwischen (Bildungs-) Sprache und fachlichem Lernen darlegen und die Konsequenzen von Mehrsprachigkeit für die kulturelle Identität einschätzen. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

Modul B für Studierende, die Deutsch oder Sprachliche Grundbildung studieren:

Die Studierenden können zwischen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen differenzieren. Sie können individuelle Stärken und Schwächen einer Schülerin / eines Schülers unter Einsatz von Sprachstandserhebungsverfahren einschätzen und ggf. über spezifische Fördermaßnahmen entscheiden. Die Studierenden können literarische Texte und Medientexte zu Migrationsphänomenen analysieren und als mögliche Gegenstände eines interkulturellen Unterrichts evaluieren, literarische Texte für einen sprachfördernden Unterricht auswählen und einsetzen und Verfahren kultureller Stereotypisierung als Unterrichtsgegenstände aufbereiten. Sie sind in der Lage, diese Grundlagen auf die Situation in der studierten Schulform zu übertragen und anzuwenden.

- (4) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Fach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen:

Name	Modulprüfung / Teilleistung	Benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1, A2, A3	9
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1, B2, B3	9

Für ein Lehramt an Grundschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung:

Name	Modulprüfung / Teilleistung	Benotet / unbenotet	Voraussetzungen Teilnahme Modulprüfung	LP
Modul A	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in A1 sowie A2 oder A3	6
Modul B	Modulprüfung	benotet	je eine Studienleistung in B1 sowie B2 oder B3	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Lehramtsbachelorstudiengang für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und

Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag des Prüfungsausschusses die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Kulturwissenschaften den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsbachelorstudiengang für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind .

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsbachelorstudiengang für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (3) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

5. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

6. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (4) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss geltend zu machen.

- (5) Die Fakultät Kulturwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

sicher, dass den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

- (6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

(Entfällt)

§ 10 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 / 2012 in den Lehramtsbachelorstudiengang für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt gewechselt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom ... und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather